

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II \* 11

1955	Berlin, den 30. August 1955	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 55	Anordnung zur Ergänzung des Statuts des Zentralinstituts für Bibliothekswesen . . . .	301
<b>18.8.55</b>	Anweisung über die Abwicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft ..	301
15.8. 55	Anordnung über die Änderung der Richtlinien für die Abnahme von Faserpflanzen ..	302
15. 8. 55	Anordnung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzenstroh	303
11.8. 55	Anordnung über das Statut der zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen .....	307
11.8.55	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr .....	308
23. 8. 55	Anordnung über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin .....	309
23. 8. 55	Anordnung über die Verwendung der im Planjahr 1955 durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlineingesparten Investitionsmittel .....	310
17. 8. 55	Vierte Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft .....	311
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	311

## Anordnung zur Ergänzung des Statuts des Zentralinstituts für Bibliothekswesen.

Vom 15. August 1955

Das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen vom 19. August 1954 (ZBl. S. 419) wird wie folgt ergänzt:

I.

Anschließend an den § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„ § 7 a

Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Kultur zur Verfügung gestellt.“

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Ministerium für Kultur

I. V.: A p e l t  
Staatssekretär

## Anweisung über die Abwicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 18. August 1955

In der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) ist eine dem § 6 der vorjährigen Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184, Ber. 360) entsprechende Bestimmung über die Bildung eines Betriebsfonds nicht mehr enthalten.

Durch die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) werden die geplanten und erwirtschafteten Amortisationen restlos aufgeteilt.

Darüber hinaus sind die für den Arbeitsschutz erforderlichen Mittel im Jahre 1955 in den Kosten geplant oder im Investitionsplan aufgenommen worden.

Für das Jahr 1955 wird deshalb, auch für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, folgendes angewiesen:

1. Im Jahre 1955 sind dem Betriebsfonds keine Mittel mehr zuzuführen.